

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁵
 - zur Orthoptistin/zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz (OrthoptG)
 - zur Logopädin/zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
 - zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik/zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG)
 - zur Medizinischen Technologin für Radiologie/zum Medizinischen Technologen für Radiologie nach dem MT-Berufe-Gesetz

- zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik/zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin/zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG)
 - zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
 - zur Diätassistentin/zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz (DiätAssG)
- ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung nach Absatz 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan.⁶

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. c TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
- das in § 1 Abs. 2 genannte Berufegesetz und⁷
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),

- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte⁸ wie die Beschäftigten der der ausbildenden Einrichtung im Sinne von⁹
 - § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁰
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule bzw. Hochschule teilzunehmen.
 - Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach § 33 MTBG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).¹¹
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L beträgt zurzeit:¹²

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.¹³
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (6) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 und 5 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹⁴
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁵
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁶
- Im Übrigen gelten §§ 38 und 39 MTBG.¹⁷

§ 9

Rückzahlungsgrundsätze¹⁸

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Studienzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Studienzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

§ 10
Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹⁹
 .
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁰
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von zum
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{21 22}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²³

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund

.....
(Schule)²⁴

-
- ¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung
- nach dem Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG).
- ² Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen nach § 19 MTBG (z. B. zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser oder ambulante Einrichtungen).
- ³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 14 Nr. 1 MTBG, § 10 Nr. 2 MPhG) oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L, § 14 Nr. 3 MTBG, § 10 Nr. 1 MPhG) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung und bei Zustimmungserfordernis der Schule [§ 28 MTBG]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ⁵ Zutreffendes ankreuzen.
- ⁶ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Orthoptistengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - des Gesetzes über den Beruf des Logopäden i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - des MT-Berufe-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV),
 - des Ergotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),
 - des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) oder
 - des Diätassistentengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)
- zu beachten.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan werden u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festgelegt.
- ⁷ Zutreffendes ankreuzen.
- ⁸ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für studierende Personen, die an einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 32 MTBG). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ⁹ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁰ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- ¹¹ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienstunde ist insbesondere zu beachten, dass an Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, die tägliche Ausbildungs- und Studienstunde als erfüllt gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- ¹² Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ¹³ Einzusetzen ist ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ¹⁴ Angaben zu Sachbezügen sind nur bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz erforderlich; bei den übrigen integrierten Ausbildungen kann der Absatz gestrichen werden. Werden bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

-
- ¹⁵ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁶ Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹⁷ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz ankreuzen.
- ¹⁸ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹⁹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁰ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²¹ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²² Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²³ Siehe Hinweis zu 2.
- ²⁴ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz ist der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die Schule, mit der die ausbildende Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt (§ 28 MTBG).